

'Decreta Gregorii iunioris' wie in anderen Hss. Pseudo-Isidors so in der genannten, aus Canterbury stammenden Gruppe sich finden¹.

Ich habe damit bereits die Grenze von 715 überschritten, bis zu der hin ich den Text des Liber Pont. in C untersucht hatte; gehörten die letzten vorhergehenden Viten zur ersten Hss.-Klasse, so ändert sich dies mit dem Leben Gregors II., gleichwie auch die Hs. D¹, die von Silverius bis Constantin sich A angeschlossen hatte, hier andere Wege einschlägt, während umgekehrt C^{1.2.3} G nun mit A gemeinsame Sache machen². Die Cambridger Hs. gehört fortan zur Familie E, wie denn auch schon vorher hie und da Lesarten der dritten Klasse³ in den Text eingedrungen sind⁴. Die Zuweisung dieses Teils von C zu jener Gruppe bedarf hier keiner genaueren Begründung im Hinblick auf die künftige Ausgabe; es sei nur hervorgehoben, dass C bei Gregor II. den umfangreicheren Text BDE aufweist, andererseits bei Gregor III. von den Zusätzen der Hss. BD frei ist, mithin hier wie dort mit E zusammengeht, was auch einzelne kleine Lesarten bestätigen. Die Hs. steht zu keinem der übrigen bekannten Vertreter der Gruppe in einem engeren Verhältnis, was freilich kaum einen Gewinn für die Textkritik bedeutet, da der Text sehr willkürlich gestaltet und an wertlosen Abweichungen reich ist. Namentlich im Leben Gregors III. sind einige Stellen ausgefallen, und bei dem wachsenden Umfang der Viten ist bereits der Schreiber der Vorlage von C, deren letzter Teil auch in dem schon erwähnten Harleianus (L) benutzt ist, offenbar seiner Aufgabe überdrüssig geworden; der Schreiber von C selbst hat den Text hie und da noch mehr verkürzt, wie der Vergleich mit L ergibt. Mit der Wahl des Zacharias schliesst der bis dahin im ganzen vollständige Text von C, bei Duchesne p. 427, 2 'sanctissimus Zacharias pro eo electus est'. Der übrige,

1) Eb. S. 63, Anm. und S. 64. 2) Vgl. Duchesne I, p. CCXIX ff.

3) In die hier C⁴ einbegriffen ist, während E⁴ sich gleich G von den übrigen Hss. der Familie E getrennt hat und mit A¹ C^{1.2.3} zusammengeht. Entsprechend den von 715 an vielfach veränderten Verwandtschaftsverhältnissen der Hss. denke ich im II. Bande andere Signaturen zu verwenden als Mommsen, zumal einzelne Hss. (wie B¹) vorher abbrechen und im II. Bande nicht berücksichtigt zu werden brauchen; eine Konkordanztafel wird ohne Schwierigkeit den Vergleich mit den früheren Signaturen gestatten. 4) Vgl. oben S. 343. 345 f. und 348.